BEBAUUNGSPLAN "TRITSCHLER-KASERNE 1. ÄNDERUNG", ST. WENDEL M.: 1:1000

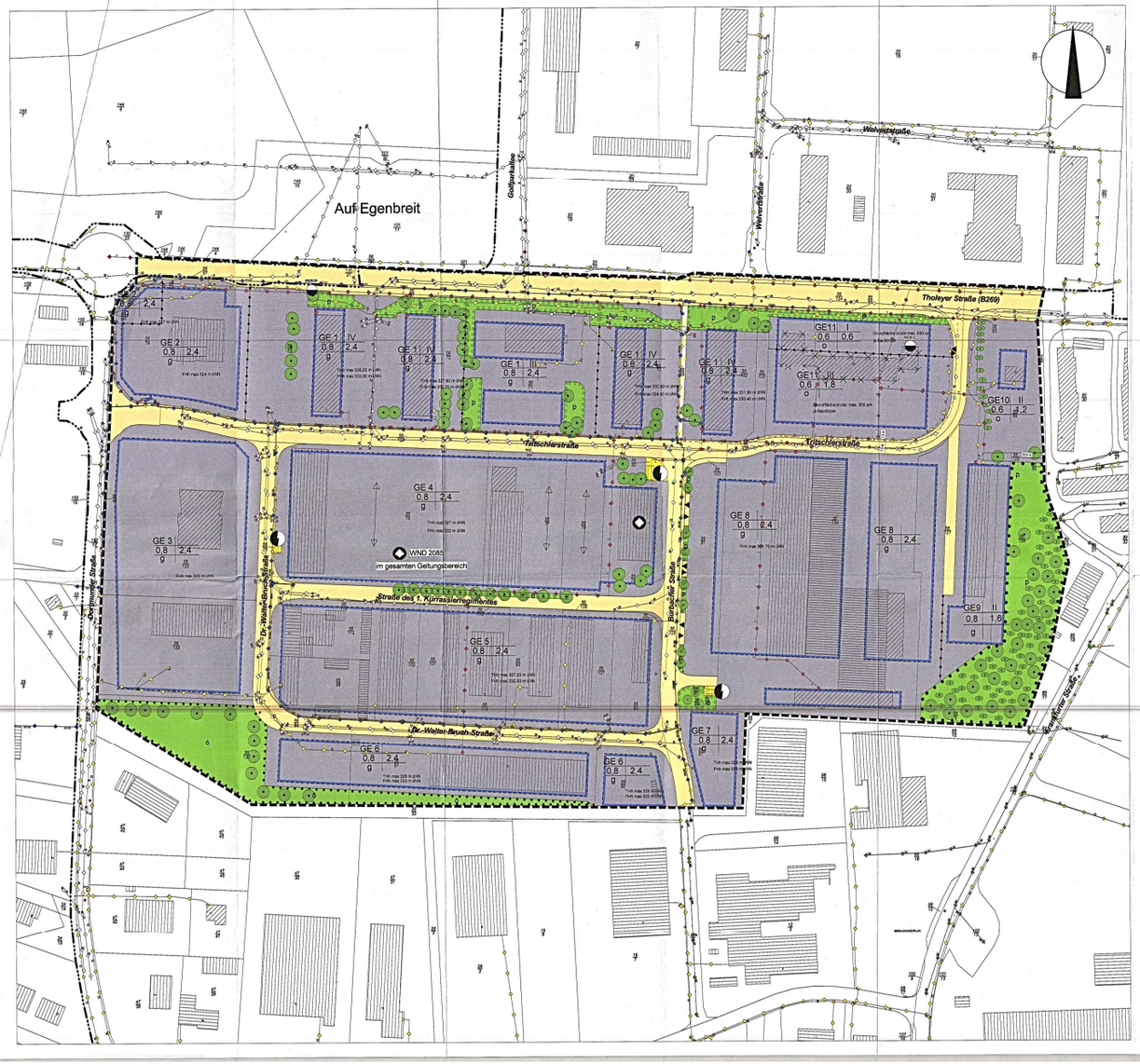

Satzung der Kreisstadt St. Wendel

für das Gelände

"Tritschler Kaserne, 1. Änderung"
der Kreisstadt St. Wendel

Teil A Planzeichen:

Planzeichen:

- bestehende Gebäude
- Bestehende Gebäude zum Abbruch bestimmt
- Gewerbegebiet
- Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: Fußweg
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Trafostation
- Grünfläche — ö = öffentlich, p = privat
- Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bäume und Sträucher erhalten
- Bäume anpflanzen
- Umgrenzung des Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrenze
- bestehende Gasleitung
- bestehender Regenwasserkanal
- bestehender Schmutzwasserkanal
- geplante Gasleitung
- geplanter Regenwasserkanal
- geplanter Schmutzwasserkanal
- Telekom-Trasse
- Trinkwasserleitung
- Altlastverdachtsfläche mit Nummer
- Höhenfestpunkt 1. Ordnung der Grundlagenvermessung und Bestandteil des saar. Schwerefestpunktefeldes (vor Abbruch ist der Mauerbolzen mit LVGL zu sichern)

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	

GRZ = Grundflächenzahl
GFZ = Geschossflächenzahl
Bauweise: o = offen g = geschlossen

Teil B – Textteil

Gesetzliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

BauGB
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

BauNVO
Baunutzungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art.2 i.V.m. Art.3 Abs.1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.13 (BGBl I 13,1548)

BBodSchG
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

ROG
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

PlanZV
Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509) geändert worden ist

LBO
Landesbauordnung (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1644) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).

KSVG
insbesondere der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 15.01.64 (Amtsbl. 64,133) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.97 (Amtsbl. 97,682) zuletzt geändert durch Art.2 G v. 30.07.2014 (Amtsbl I 1311)

BNatSchG
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

SNG
Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG) vom 05.04.06 (Amtsbl. 06,728) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

BImSchG
das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

WHG
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 (BGBl. I S.1724)

SWG
das Saarländische Wassergesetz vom 29.06.60 (Amtsbl. 60,511) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.04 (Amtsbl. 04,1994) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.Dezember 2013 (Amtsbl. 2014 S. 2).

SDSchG
Gesetz zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts, Artikel 1 Saarländisches Denkmalschutzgesetz vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. 04,1498) zuletzt geändert durch Art. 2 Nrn.Art. 3 des Gesetzes Nr.1658 zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten nach der Energieeinsparverordnung und zur Änderung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 17.06.09 (Amtsbl. 09,1374)

UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

SSbG
Saarländisches Straßengesetz vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).

SaarUVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland vom 30.10.02 (Amtsbl. 02,2464) zuletzt geändert durch Art.1 i.Vm. Art.5 des Gesetzes Nr.1601 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 Amtsbl. 09,3)

Textliche Festsetzungen

I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 bis 4 BauNVO)
Entsprechend dem Eintrag in den Nutzungsschablonen sind für das Plangebiet folgende Nutzungsarten festgesetzt:

1.1. Gewerbegebiet GE 1
Allgemein zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO
1. Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
3. Schulungseinrichtungen (Akademie) mit Unterkunft.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. § 8 Abs. 3 BauNVO:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Nicht zulässig sind gem. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO
1. Lagerhäuser (mit Ausnahme von Lagerräumen, innerhalb der ehemaligen Kasernengebäude) und Lagerplätze,
2. sportliche Anlagen,
3. Vergnügungsstätten
4. Tankstellen
5. Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche sowie Betriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten (mit Ausnahme von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge)

1.2. Gewerbegebiete GE 2 bis GE 8
Allgemein zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Im GE 8 sind nur solche Gewerbe- und Handwerksbetriebe zulässig, deren Betriebszeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr liegt. Ausnahmsweise kann Nachtbetrieb zugelassen werden, wenn im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine Lärmprognose von einer im Saarland nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle beigefügt wird, wonach die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm vom 26.08.1998 unter Berücksichtigung der Geräusche anderer Betriebe eingehalten werden. Produzierendes Gewerbe ist innerhalb des GE 8 nur zulässig, wenn durch bauliche oder technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnnutzung erfolgen.
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. § 8 Abs. 3 BauNVO:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke,

Nicht zulässig sind gem. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 9 BauNVO
1. Vergnügungsstätten
2. Tankstellen
3. Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche sowie Betriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten (mit Ausnahme von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge)

1.3. Gewerbegebiete GE 9, GE 10 und GE 11
Allgemein zulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Schulungseinrichtungen,
2. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und Lagerplätze und öffentliche Betriebe. Im GE 9 und 10 sind nur solche Gewerbe- und Handwerksbetriebe zulässig, deren Betriebszeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr liegt. Ausnahmsweise kann Nachtbetrieb zugelassen werden, wenn im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens eine Lärmprognose von einer im Saarland nach §§ 26, 28 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle beigefügt wird, wonach die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der TA Lärm vom 26.08.1998 unter Berücksichtigung der Geräusche anderer Betriebe eingehalten werden. Produzierendes Gewerbe ist innerhalb des GE 9 und 10 nur zulässig, wenn durch bauliche oder technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass keine Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnnutzung erfolgen.

Entsprechende Lärmprognosen sind im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens vorzulegen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. § 8 Abs. 3 BauNVO:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, sportliche und gesundheitliche Zwecke,

Nicht zulässig sind gem. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO
1. Vergnügungsstätten
2. Tankstellen
3. Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 700 m² Verkaufsfläche sowie Betriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten (mit Ausnahme von Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten für Kraftfahrzeuge)

1. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 und 21a BauNVO)
Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch Festsetzung der Grundflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse und der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. *siehe Plan*

2.1 Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl
Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i. V. m. §§ 17, 19, 20 BauNVO wird die Obergrenze der GRZ und der GFZ entsprechend dem Eintrag in den Nutzungsschablonen festgesetzt. *siehe Plan*

2.2 Zahl der Vollgeschosse / Höhe baulicher Anlagen
Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse wird gem. § 20 BauNVO als Höchstmaß entsprechend dem Eintrag in die Nutzungsschablone festgesetzt. Die Höhe baulicher Anlagen wird als maximale Firsthöhe (FH max) und als maximale Traufhöhe bzw. Wandhöhe (Bei Flachdächern: Außenwand gemessen bis zur Dachoberkante) (TH max) festgesetzt. *siehe Plan*

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)
Gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO wird entsprechend dem Eintrag in die Nutzungsschablone eine geschlossene Bauweise gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO sowie eine offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. *siehe Plan*

4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. *siehe Plan*

5 Stellung baulicher Anlagen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB *siehe Plan*

6 Stellplätze und Garagen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB wird festgesetzt, dass Garagen und Stellplätze innerhalb der Baugebiete allgemein zulässig sind.

7 Verkehrsflächen
Im Bebauungsplan werden Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.
Im Bebauungsplan werden ferner Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmung Parkplatz sowie Fußweg festgesetzt. *siehe Plan*

8 Ver- und Entsorgungsleitungen
Im Bebauungsplan werden die geplanten Kanaltrassen (RW und SW) als Entsorgungsleitungen festgesetzt. *siehe Plan*

9 Grünflächen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden im Bebauungsplan öffentliche und private Grünflächen festgesetzt *siehe Plan*

10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Für den gesamten Geltungsbereich gilt die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, dass das auf dem Dachflachen von Neubauten anfallende Regenwasser zu sammeln ist und als Brauchwasser genutzt werden soll, sofern nicht wirtschaftliche oder technische Gründe entgegenstehen. Ferner wird festgesetzt, dass Stellplätze mit einem versickerungsfähigen Belag zu versehen sind.

11 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb des Baugebietes GE 9 und 10 bauliche oder technische Maßnahmen zum Schutz der benachbarten Wohnnutzung vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes getroffen werden müssen, sofern innerhalb der Baugebiete GE 8 bis GE 10 eine emittierende Nutzung erfolgt.
Im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens können schalltechnische Nachweise gefordert und ggf. immissionsschutzrechtliche Auflagen gemacht werden.

12 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen.
Ferner wird in Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt, dass die Stellplatzflächen, die nicht innerhalb baulicher Anlagen (Parkhaus) untergebracht werden, mit mindestens 1 Baum je 6 Stellplätzen zu bepflanzen sind. Bei der Pflanzenauswahl ist die Pflanzliste (siehe unten) zugrunde zu legen.
Die nicht baulich genutzten Flächen und Baugebiete sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Der Anteil an Ziergehölzen darf 15 % nicht übersteigen.

13 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB. Damit wird ihr Erhalt gesichert. Im Falle des Absterbens sind die entsprechenden Pflanzen zu ersetzen. *siehe Plan*

I. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

14 Altlasten
Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Die Altlastenverdachtsflächen, die gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB entsprechend gekennzeichnet sind, so dass bei etwaigen späteren Nutzungsänderungen entsprechende Untersuchungen erforderlich werden.
Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist gekennzeichnet als Altlastenverdachtsfläche WND 2085 „Französische Kaserne", die teilsaniert wurde.
Eine weitere Altlastenverdachtsfläche, WND_10032 befindet sich in der Burbacher Straße 3-5. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Autolackiererei, die nach 2004-2009 als Autohandel weitergeführt wurde.

Nähere Erkenntnisse über ein etwaiges Gefährdungspotenzial liegen der Stadt nicht vor.

15 Denkmäler
Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigen Stand von der Planung nicht betroffen.

II. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 LBO – örtliche Bauvorschriften
Zur Kennzeichnung von Läden, Dienstleistungseinrichtungen, etc. sind Anlagen der Außenwerbung zulässig, sofern sie sich in Dimensionierung, Proportion und Gestaltung in das Gesamtbild des Plangebietes einfügen. Die Werbe- und Schriftzone ist grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig.
Ferner ist im Bereich des GE 1 eine freistehende, fernsichtwirksame Werbeanlage, die auf den geplanten Gewerbe- und Handwerkerpark hinweist, zulässig.

Veränderungen am äußeren Erscheinungsbild der ehemaligen Kasernengebäude innerhalb der Baugebiete GE 1, GE 8, GE 10 und GE 11, insbesondere an den Fassaden und Dächern sind nur zulässig, sofern der bauliche und gestalterische Charakter des Ensembles der ehemaligen Kasernenanlage nicht verändert wird.

Fahrstuhlanlagen sind in den Baugebieten GE 1, GE 10 und GE 11 in die bestehenden Gebäude zu integrieren und dürfen nicht vor die Fassade gesetzt werden.

16 Hinweise

16.1 Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte oder sonstige Bodenkontaminationen zutage treten, so ist unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz; Don-Bosco-Str. 1; 66119 Saarbrücken zu benachrichtigen.

16.2 Sollten bei Bau- und Erdarbeiten Landkampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen usw.) gefunden werden, ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder eine Polizeibehörde zu benachrichtigen.

16.3 Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 12 Abs.1 des Saar. Denkmalschutzgesetzes (SDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 12 Abs. 2 des SDSchG bis zum Ablauf von 6 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet."

16.4 Das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

16.5 Sofern bei Ausschachtungsarbeiten Anzeichen von altem Bergbau festgestellt werden, ist dies dem Oberbergamt für das Saarland mitzuteilen.

16.6 Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Höhenfestpunkte der 1. Ordnung der Grundlagenvermessung, die zugleich auch Bestandteil des saar. Schwerefestpunktefeldes sind. Bei geplanten Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass diese Punkte gesichert oder ggf. verlegt werden müssen.

16.7 Vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) wurden spezielle Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden durch das Anbringen geeigneter Nistkästen (z.B. für Mauersegler, Mehlschwalben und Fledermäuse) empfohlen. Das LUA gibt dazu auf Anfrage gerne Hilfestellung.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat am 12.06.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Tritschler Kaserne" in der Kreisstadt St. Wendel beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.06.2014 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 12.06.2014 den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte vom 02.07.2014 bis einschließlich 01.08.2014. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 23.06.2014 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06.2014 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel am 18.12.2014 abgewägt und entschieden wurden. In gleicher Sitzung wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Zeit vom 7. März 2016 bis einschließlich 6. April 2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 26.02.2016 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht; dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 1. März 2016 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Die Anregungen und Bedenken wurden vom Stadtrat am 18.05.2016 geprüft, abgewägt und beschieden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 01.07.2016 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat am 18.05.2016 den Bebauungsplan "Tritschler Kaserne, 1. Änderung" in der Kreisstadt St. Wendel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

ausgefertigt, St. Wendel, den 01.07.2016
Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister

Peter Klär

Der Satzungsbeschluss wurde am vom 13.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. In der Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB, § 215 BauGB und § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

St. Wendel, den 20.03.2018
Kreisstadt St. Wendel
Der Bürgermeister

Peter Klär

PFLANZLISTE

Bäume
Acer platanoides – Spitz-Ahorn, Aesculus hippocastanum – Rosskastanie, Tilia cordata – Winter-Linde, Tilia platyphyllos – Sommerlinde, Alnus glutinosa – Schwarzerle, Castanea sativa – Esskastanie, Fraxinus excelsior – Esche, Quercus petraea – Traubeneiche, Quercus robur – Stieleiche, Salix alba – Weide, Carpinus betulus – Hainbuche, Aesculus carnea – Purpurrosskastanie

Sträucher
Crataegus monogyna – Eingriffliger Weißdorn, Corylus avellana – Haselnuss, Prunus mahaleb – Weichselkirsche, Prunus padus – Traubenkirsche, Cornus sanguinea – Hartriegel, Cornus mas – Kornelkirsche, Euonymus europaea – Pfaffenhütchen, Ligustrum vulgare – Gemeiner Liguster, Frangula alnus – Faulbaum, Viburnum lantana – Wolliger Schneeball, Viburnum opulus – Gemeiner Schneeball, Prunus spinosa – Schlehe, Buddleja davidi – Sommerflieder, Rosa l. S. – Heimische Wildrosen

Kletterpflanzen
Clematis vitalba – Gemeine Waldrebe, Clematis alpina – Alpen-Waldrebe, Hedera helix – Efeu, Lonicera caprifolium – Wald-Geißblatt, Kletterrosen i. S. – Kletterrosen

Kreisstadt St. Wendel			
Stadtbauamt Mainzerstraße 21, 66606 St. Wendel, Tel. 06851/80-1501			
Projekt:	Bebauungsplan "Tritschler-Kaserne", 1. Änderung		St. Wendel
name	jan. gezh.	jan.nh.	Planinhalt: Bebauungsplan
Kfmgt.	00.11.00/00		
Kfmgt.	00.11.00/00		
			Verfahrensstand: Satzungsbeschluss
			Maßstab: 1 : 1000 / Blatt-Nr. 01.37
Stadtbauamtsleiter:			Bürgermeister: